

gültig ab 1. Januar bis 31. Dezember 2027 (V01.2027)

EINSPEISEVERGÜTUNG FÜR STROM AUS PHOTOVOLTAIKANLAGEN (Stromrücklieferung)

Vergütung für Strom aus PV-Anlagen ohne KEV-Entschädigung²⁾

Referenzmarktpreis gemäss Art. 15 EnFV und Art 12 EnV

Vergütung Herkunftsnachweise³⁾

wird im Dezember 2026 festgelegt

¹⁾ Netznutzung LEG, ZEV, vZEV und Rückerstattung siehe Erklärungen auf der Folgeseite

²⁾ Vergütung nur für Anlagen mit Abnahmepflicht. Beträge exkl. MWST. Die Mehrwertsteuer wird nur an MWST-pflichtige Produzenten ausbezahlt.

³⁾ Vergütungen gelten ohne Widerspruch als akzeptiert. Änderungen seitens Netzbetreiber vorbehalten.

Strompreis	Der Strompreis ist das Entgelt für die an den Kunden gelieferte elektrische Energie. Der Strompreis setzt sich aus dem Preis für die Netznutzung, Messung, Energie und den Abgaben zusammen.
Ersatzbelieferung	Marktversorgte Kunden, welche über keinen gültigen Liefervertrag verfügen, werden durch den Verteilnetzbetreiber mit der sogenannten Ersatzbelieferung mit elektrischer Energie versorgt. Die Ersatzbelieferung ist eine Notversorgung und wird nur kurzfristig gewährt. Die Konditionen für die Ersatzbelieferung sind separat geregelt.
Standardtarif	Art. 18 Abs. 2 Stromversorgungsverordnung (StromVV) verlangt für Endverbraucher mit ganzjährig genutzten Liegenschaften mit weniger als 50'000 kWh eine Kundengruppe als Standardtarif. Weitere Tarife können für diese Kundengruppe als Wahltarife angeboten werden.
Netznutzung	Mit der Netznutzung wird der Gebrauch der Netzinfrastruktur entschädigt, die notwendig ist, um den Strom von den Kraftwerken zu den Kunden zu transportieren. Ausserdem werden damit die Kosten für die Blindenergie und bei einzelnen Tarifen der Leistungsanteil abgegolten.
Grundpreis	Der Grundpreis wird pro Messstelle und Jahr und auf den Abrechnungszeitraum anteilig verrechnet. Darin sind die Kosten der permanenten Leistungsbereitschaft, Plausibilitätsprüfung, Datenbereitstellung und Abrechnung, sowie bei einzelnen Tarifen der Leistungsanteil enthalten.
Messung	Der Messtarif beinhaltet die Kosten für das Mess- und Informationswesen. Die Messtarife werden sowohl auf physischen als auch virtuellen Messpunkten erhoben. Messtarife fallen für Messeinrichtungen von Verbrauchs-, Produktions- und Speichermessungen an. Die Energieversorgungsunternehmung bestimmt die Messapparate und Messkonzepte. Allfällige Anpassungen aufgrund angepasster Tarifierungsrichtlinien nach der Tarifpublikation werden in den Folgejahren ausgeglichen.
Rückerstattung Netznutzungsentgelt	Die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts ist durch den Endverbraucher beim Verteilnetzbetreiber vorgängig zu beantragen und erfolgt für folgende Anwendungen (Art. 18d StromVV): - Speicher mit Eigenverbrauch - Umwandlungsanlagen von Elektrizität - Pilot- und Demonstrationsanlagen
Abschlag Netznutzungsentgelt für Lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG)	Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität geltend machen können beträgt - 40 % sofern nur eine Netzebene beansprucht wird - 20 % sofern zwei Netzebenen beansprucht werden. Kein Abschlag wird für SDL, Stromreserve, solidarisierte Kosten, Netzzuschlag und Abgaben an das Gemeinwesen gewährt.
ZEV und vZEV (Zusammenschluss zum Eigenverbrauch)	Der ZEV/vZEV wird in Bezug auf das Netznutzungsentgelt, der Energielieferung und der Abgaben wie ein einziger Endverbraucher behandelt. Alle Komponenten des Elektrizitätstarifs werden nach dem Bezugsprofil der ZEV/vZEV abgerechnet. Ein ZEV/vZEV ohne Netzzugang fällt in die Grundversorgung.
Leistungspreis	Für die Verrechnung der Leistung ist die jeweils höchste im Monat gemessene Viertelstundenleistung (24 Stunden) massgebend.
Blindenergie	Elektrische Energie, die zum Aufbau von magnetischen oder elektrischen Feldern verbraucht wird. Sie wird in der Einheit kVarh gemessen. Die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) ist bis zu 50% der Wirkenergie im Netznutzungsprodukt enthalten. Die darüber hinaus gemessene Blindenergie wird dem jeweiligen Kunden verrechnet.
Systemdienstleistungen Swissgrid	Kostenanteil, der von der Schweizerischen Netzgesellschaft Swissgrid für die Reservehaltung von Energie, den sicheren Netzbetrieb und die Koordination des Höchstspannungsnetzes für jede verbrauchte kWh erhoben wird.
Stromreserve Bund	Entgelt zur Bildung einer Stromreserve (Wasserkraftreserven, Reservekraftwerke, Notstromgruppen) als Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung, wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle (WResV).
Solidarisierte Kosten	Kosten für Netzverstärkungen der unteren Netzebenen und für die Überbrückungshilfe der Stahl- und Aluindustrie.
Netzzuschlag (Art. 35 EnG)	Abgabe zur Förderung der erneuerbaren Energien gemäss Energiegesetz (Art. 35 EnG). Der Preisansatz für die gesetzliche Förderabgabe wird durch den Bundesrat festgelegt.
Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen	Abgaben für die Nutzung von öffentlichem Grund (Konzessionsabgaben, Bewilligungen, Nutzungsrechte, etc.). Diese Abgaben und Leistungen werden von der Gemeinde festgelegt.
Allgemeine Bestimmungen	Unsere detaillierten und rechtsverbindlichen Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie weiteren, anwendbaren Reglementen und Bestimmungen.
MWST	Der Mehrwertsteuersatz beträgt 8.1%. Bei den Preisangaben inkl. MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.